



MIETPREISE ROLL-FIETS (Fahrrad mit integriertem Rollstuhl)

7-Gang-Schaltung, Rollstuhl aus festem Stoff, inkl. Sicherheitsgurt, verstellbare Fussablage.

Auch wer nicht treten kann, geniesst den Kontakt zur Natur. Mit diesem trennbaren Rollstuhlrads erreichen Sie die schönsten Plätze, finden Ruhe und bereiten dem Mitfahrer eine grosse Freude. Der Rollstuhl lässt sich mit wenigen Handgriffen abkoppeln und kann dann geschoben werden.

Dauer	Tarif
½ Tag	CHF 15.00
1 Tag	CHF 20.00
2 Tag	CHF 38.00
3 Tag	CHF 55.00
4 Tag	CHF 70.00
5 Tag	CHF 85.00
6 Tag	CHF 100.00
7 Tag	CHF 115.00

Jeder weitere Tag + CHF 15.— / Nach Absprache Miete für eine Monat CHF 250.00.

Die Preise gelten für Bezug/Rückgabe an das Seniorenzentrum Wasserflue, Wasserfluestrasse 10, 5024 Küttigen.

Reservation:

Aktivierung

Leitung Karin Blattner

Tel. 062 839 10 50 karin.blattner@wasserflue.ch

MIETVERTRAG

Mieter/Name:.....

Adresse:.....

Telefon:.....

1. Beschreibung des übergebenen Mietrades

Fahrrad mit 7 Gängen und nachstehendem Zubehör

Korb

Schloss mit Schlüssel

Sonstiges.....

2. Mietzeit

Übergabe	Datum	Uhrzeit	Ort
Abholung/Übergabe
Vereinbarte Rückgabe
Verlängerung bis
Rückgabe erfolgt

3. Mietzins

Anzahl der Tage	Mietzins pro Tag	Gesamt
.....		

4. Sicherheitsleistung

Der Mieter überlässt der Vermieterin bei der Übernahme des Mietfahrrades eine Sicherheitsleistung von CHF 100.00.

Besondere Vereinbarungen:.....
.....
.....

Ort/Datum:.....

Der Mieter erhält das Fahrrad in ordnungsgemäsem Zustand, hat die allgemeinen Mietbedingungen gelesen und durch seine Unterschrift anerkannt.

Sollte der Vertrag von Seiten des Mieters nicht eingehalten werden, behalten wir uns vor, einen Unkostenbeitrag für Verwaltungsaufwand zu erheben, bzw. bei Verdienstausfall in Rechnung zu stellen.

Unterschrift Mieter:.....

Allgemeine Mietbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die Dienstleistungen der Velovermietung werden vom Seniorenzentrum Wasserflue Küttigen, Abteilung Aktivierung (nachfolgend Vermieterin oder SZW genannt) mit Sitz in Küttigen erbracht, die Eigentümerin des Mietfahrrades ist. Die Allgemeinen Mietbedingungen bilden einen integrierenden

Bestandteil des Mietvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, diese Mietbedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag wird zwischen dem SZW / Aktivierung und dem Kunden geschlossen.

3. Fahrradübernahme

Der Mieter übernimmt das Fahrrad in betriebssicheren und sauberen Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin respektive dem Vermittler bei der Fahrzeugübergabe gemeldet werden. Der Mieter hat sich mit einem offiziellen Dokument auszuweisen (Personalausweis, Identitätskarte, Führerausweis).

4. Fahrradrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad vor Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit der Vermieterin an der im Mietvertrag angegebenen Rückgabestelle während deren Öffnungszeiten zurückzugeben. Der Mietpreis für zu spät zurückgegebene Mietobjekt sowie daraus entstandenen Folgekosten werden vom Mieter eingefordert. Das Fahrzeug sowie sämtliches von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Zubehör wie Sicherheitsschloss mit Schlüssel, Transportkorb, etc. muss der Vermieterin bei der Fahrzeugrückgabe vollständig und in einwandfreien Zustand zurückgegeben werden. Verlust oder Beschädigung wird den Mieter in Rechnung gestellt.

5. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern. Der Mietpreis wird neu berechnet, der Aufpreis ist spätestens bei der Velorückgabe zu entrichten.

6. Mindestalter des Mieters

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfe das Mietfahrrad nicht abgegeben werden.

7. Leistungen und Preise

Es gelten die Preise der bei der Anmietung jeweils gültigen und veröffentlichten Preisliste der Vermieterin. Druckfehler vorbehalten. Rabatte werden vor Ort gewährt.

8. Annullation / Abbruch

Bis 24 Stunden vor Mietantritt ist eine bestätigte Reservation kostenlos annullier- oder anpassbar.

Weniger als 24 Stunden vor Mietantritt annullierte Buchungen werden analog der gar nicht angetretenen zu 100% gemäss den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Bei Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restmietzeit.

9. Haftung und Versicherung

9.1. Haftpflicht-Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine Haftpflichtversicherung und damit eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit dem Velo mit sich bringen. Die Haftung erstreckt sich auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten.

9.2. Defekte während Mietdauer

Bei Defekten während der Mietdauer kann der Mieter das Fahrrad mit Einwilligung des SZW / Aktivierung beim nächsten Velofachhändler beheben lassen. Die Reparaturkosten können gegen Beleg bei der Vermieterin eingefordert werden. Der Mieter ist in jedem Fall für den Rücktransport des Fahrrades verantwortlich.

9.3. Schäden, Diebstahl und Verlust

Der Mieter hat die Pflicht, den Vermieter aufgetretene Schäden und Verluste anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle dem Mietobjekt und seinem Zubehör während der Mietdauer zugefügten Beschädigungen aus Sturz, Vandalismus, Elementareinwirkungen, Manipulation, Einwirkungen aus dem Transport sowie dessen unsachgemässen oder zweckfremden Einsatz. Die Kosten für kleinere Schäden und Materialverlust werden dem Mieter offiziellen Preislisten des Velofachhandels verrechnet.

Bei Diebstahl oder Verlust des Mietobjektes oder des Zubehöres während der Mietdauer haftet der Mieter. Das Fahrzeug ist grundsätzlich immer zu sichern. Der Verlust wird dem Mieter zum Ersatzwert in Rechnung gestellt.

ÜBERGIBT DER Mieter das Fahrzeug an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden und Folgeschäden, die an dem Fahrzeug durch Dritte verursacht werden.

9.4. Unfälle

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind in jedem Fall dem SZW umgehend zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist ein Dritter als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt, ist umgehend die Polizei einzuschalten und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Eine Kopie davon ist an das SZW zu senden.

10. Nutzung / Verbote

Der Mieter verpflichtet sich, das Strassenverkehrsgesetz einzuhalten und das Velo sachgemäss und sorgfältig zu nutzen.

Der Mieter ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemässen Gebrauch des Mietobjektes an demselben oder aber an Drittobjekten ergeben. Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung des Fahrzeuges, der Transport einer oder mehrere zusätzliche Personen auf dem Gepäckträger sowie das Überfahren von Hindernissen bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann.

Die Nutzung des Mietgerätes zu Rennzwecken ist untersagt.

Das Benützen und Tragen der Velohelme der Suva ist freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vermieterin lehnt jede Haftung in dieser Sache ab.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau.

Küttigen, 09.01.2017/KB.